



**Liebe Kollegin,
lieber Kollege!**

Diese Ausgabe des IFAM-Infos steht ganz im Zeichen des neuen Urteils über die Haftung des Aufsichtsrates. Mit viel Spannung wurde darauf gewartet, war es doch nach über 20 Jahren das erste Mal, dass der Aufsichtsrat wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht auf Schadenersatz geklagt wurde. Joachim Preiss hat sich diesem Thema angenommen und nebenstehenden Leitartikel verfasst.

Das Thema „Sorgfalt“ der Unternehmensorgane ist durch die zahlreichen Bilanzskandale ohnedies wieder ins Rampenlicht gerückt. Auch der im Oktober vom Kapitalmarktbeauftragten Dr. Schenz vorgestellte Corporate Governance Kodex zielt in diese Richtung. Das Vertrauen in die Kapitalmärkte soll durch den Kodex wiedergewonnen werden.

Wir werden uns dieser Problematik ausführlich in unserer Veranstaltung „Wie können Enron und Co in Zukunft verhindert werden? Unternehmensüberwachung im Brennpunkt“ am 26. November widmen (siehe letzte Seite).

IFAM-Redaktionsteam

Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Ruth Naderer

Neues Urteil des OGH zur Haftung des Aufsichtsrats

Joachim Preiss, Abteilung für Sozialpolitik der AK-Wien

Die Entscheidung des OGH im Jahr 1977

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich zuletzt im Jahre 1977 mit der Haftung von Aufsichtsräten im Fall der Unternehmensinsolvenz beschäftigt (OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76, JBl 1978, 158). Damals ging es um den Konkurs einer Bank, der die mangelnde Besicherung von Großkrediten zum Verhängnis wurde. In dieser Entscheidung legte der OGH – offensichtlich unter dem Eindruck grober Versäumnisse der dort betroffenen Aufsichtsratsmitglieder – einen strengen Sorgfaltsmaßstab an. *Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied müsse in geschäftlichen und finanziellen Belangen ein **größeres Maß an Erfahrung und Wissen** als ein durchschnittlicher Kaufmann haben. Und es müsse die Fähigkeit besitzen, **schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge** zu erkennen und deren Auswirkung auf die Gesellschaft zu beurteilen.* Diese Aussagen des OGH aus 1977 wurden von den meisten Fachleuten kritisiert und als realitätsfremd bezeichnet. Die Fachwelt wartete also seit 1977 gespannt darauf, ob der OGH seine rigide Linie bei einem neuen Anlassfall trotz der zahlreichen Kritik aufrechterhalten würde.

Der Anlassfall für die neue Entscheidung

Im Februar 2002 hatte das Warten ein Ende. Der OGH hatte nämlich über eine Klage gegen die Aufsichtsräte der 1996 in Konkurs gegangenen Spedition „Intercontinen-



Abb: www.microsoft.com

tale GmbH“ zu entscheiden (OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k, ZIK 2002, 92 = RdW 2002, 342). Der Masseverwalter der Intercontinentale warf den Aufsichtsräten vor, dass sie bereits 1993 die Geschäftsführung hätten auffordern müssen, Konkurs anzumelden. Durch die Untätigkeit des Aufsichtsrates wäre ein Schaden von über 1 Mio. € entstanden. Tatsächlich wurde im Verfahren festgestellt, dass trotz der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage der Spedition zwischen 1993 und 1996 nur sporadisch Aufsichtsratsitzungen abgehalten wurden.

Bis zum Konkurs 1996 hatte die Spedition überlebt, weil die britische Muttergesellschaft immer wieder Zuschüsse gegeben hatte. Diese Quelle versiegt aber durch die Insolvenz der britischen Mutter, womit auch das Schicksal der österreichischen Tochter besiegelt war.

Die beklagten Aufsichtsräte hatten allerdings Glück im Unglück. Sie mussten zwar 6 Jahre aufreibendes Prozessieren durchstehen, wurden aber im Endeffekt nicht verurteilt.

Der OGH war im konkreten Fall der Meinung, dass es ohnehin nichts genutzt hätte, wenn die Aufsichtsräte auf Konkursbeantragung gedrängt hätten. Den Konkursantrag stellen kann nämlich nur die Geschäftsführung und nicht der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hätte nur die Möglichkeit gehabt (im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung), den Eigentümer zu informieren, der dann der Geschäftsführung eine Weisung auf Konkursbeantragung erteilen hätte können. Dies wäre aber – so der OGH – ohnehin nicht geschehen, da die britische Muttergesellschaft diese Weisung niemals erteilt hätte. Sie hatte nämlich größtes Interesse am Weiterbestand der österreichischen Tochter.

Grundsätzliche Aussagen des OGH zur Sorgfaltspflicht

Über den konkreten Anlassfall hinaus ist die neue Entscheidung insofern von Bedeutung, als der OGH einige bisher strittige bzw. ungeklärte Fragen – vor allem zur nötigen Sorgfalt eines Aufsichtsratsmitgliedes – beantwortete.

Sorgfaltsmaßstab

Was die 25 Jahre in der Rechtswissenschaft andauernde Diskussion über den Sorgfaltsmaßstab betrifft, spricht der Gerichtshof Klartext. Der „alte“, **strenge Sorgfaltsmaßstab** aus 1977 ist weiterhin **gültig**. Jedes **einzelne** (!) Aufsichtsratsmitglied muss also weiterhin in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als der durchschnittliche Kaufmann und schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen können.

Gleichzeitig wird in der Entscheidung aber darauf hingewiesen, dass die **Haftung der Aufsichtsräte jedenfalls nicht strenger als die der Geschäftsführer ist**. Das

Aufsichtsratsmandat sei eben im Unterschied zur Geschäftsführung keine hauptberufliche Aufgabe. Dies ist insofern interessant als man sich in Zukunft in der Praxis an den Entscheidungen zur Geschäftsführerhaftung orientieren kann, von denen es – im Gegensatz zur Aufsichtsratshaftung – mehr als zwei höchstgerichtliche Entscheidungen gibt.

Weiters sei laut OGH darauf zu achten, ob es sich beim jeweiligen Unternehmen um eine **Großbank** oder um eine **Regionalbrauerei** handle. So könne von einem Aufsichtsratsmitglied in einer Bank erwartet werden, dass es besonderes Augenmerk auf die Besicherung von Großkrediten habe.

Was muss ein Aufsichtsratsmitglied können?

Trotz dieser notwendigen Differenzierung nach Branche, Größe, Marktposition u.ä. müsse aber jedenfalls „bei jedem Aufsichtsratsmitglied eine das Durchschnittsniveau übersteigende, besondere intelligenzmäßige Kapazität vorausgesetzt werden“.

Deshalb muss laut OGH **jedes einzelne Mitglied** in der Lage sein, die ihm von anderen – also etwa von der Geschäftsführung oder von externen Sachverständigen – gelieferten **Informationen zu verstehen** und sachgerecht zu würdigen. Sicherheit verschafft der OGH insofern, als er klar ausspricht, dass zwischen **Aktiengesellschaft und GmbH** hinsichtlich der Sorgfaltsanforderungen an den Aufsichtsrat **kein Unterschied** zu machen ist. Auch der GmbH-Aufsichtsrat habe analog zu den aktiengesetzlichen Vorschriften primär auf das **Wohl des Unternehmens** (unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter, der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit) zu achten. Ebenso wenig bestehe ein Haftungsunterschied zwischen einem freiwilligen und einem gesetzlich vorgeschriebenen GmbH-Aufsichtsrat.

„Normales“ geschäftliches Risiko?

Betont wird in der Entscheidung

auch, dass weder ein Geschäftsführer noch ein Aufsichtsratsmitglied nur allein deshalb zu Schadenersatz herangezogen werden kann, weil ein Geschäft nicht erfolgreich war. Auch das Eingehen von unternehmerischen Risiken sei für sich genommen noch nicht fahrlässig. Nur wenn sich ein Geschäftsführer oder ein Aufsichtsrat nicht branchen-, größen- oder situationsgemäß verhält und das Geschäft „schief geht“, kann es zur Haftung kommen. Nach den Ausführungen des Höchstgerichts kommt es dann zu keiner Haftung, wenn zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses (sog. **ex ante Sichtweise**) die Möglichkeit bestanden hat, dass die Gesellschaft von dem Geschäft profitieren wird. Kurz gesagt haftet der Aufsichtsrat dann nicht, wenn er sich entsprechend bemüht und keine exzessiven Risiken eingeht.

Weiterhin keine Aussagen zur Haftung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Weiter höchstgerichtlich ungeklärt ist aber die Frage, ob es Unterschiede zwischen der Haftung der Kapitalvertreter und der der Arbeitnehmervertreter gibt. Im konkreten Anlassfall waren die beiden Arbeitnehmervertreter zwar anfangs ebenfalls Beklagte im Verfahren, wurden aber dann aus verfahrensrechtlichen Gründen aus dem Prozess ausgeschieden. (Es wurden nämlich zuerst alle Aufsichtsräte inklusive der Arbeitnehmervertreter beim Handelsgericht geklagt. Später wurde das Verfahren gegen die Arbeitnehmervertreter beim für sie zuständigen Arbeits- und Sozialgericht „geparkt“. Im Falle einer Verurteilung der Kapitalvertreter hätte es dann beim Arbeits- und Sozialgericht eine Fortsetzung gegen die Arbeitnehmervertreter gegeben.)

Es bleibt also weiterhin gerichtlich unbestätigte aber ganz überwiegende Meinung in der Literatur, dass es keinen substantiellen Unterschied zwischen der Haftung der Arbeitnehmervertreter und der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat gibt.

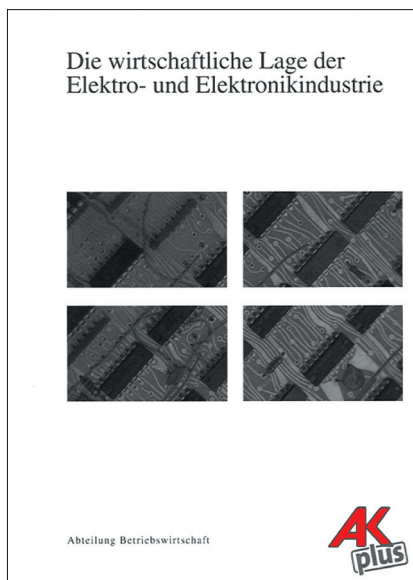
Fazit

Als Handlungsempfehlung gilt nach dieser Entscheidung um so mehr das, was ich in einem IFAM-Info vor etwa drei Jahren empfohlen habe: Aktive Mitarbeit im AR kann die meisten Risiken zumindest gering halten, wenn nicht sogar ganz ausschalten. Im Aufsichtsrat ist Reden Gold und Schweigen Blech. Wer auf den Nervenkitzel langjähriger Haftungsprozesse verzichten kann, sollte nicht schüchtern sein. Es gilt **möglichst viele Fragen** zu stellen und diese Fragen und die Ant-

worten der Geschäftsleitung im **Protokoll** verzeichnen zu lassen. Auch auf eine saubere und ordentliche **Archivierung der Protokolle** ist zu achten.

Ergänzende Beratung durch ExpertInnen von ÖGB und AK (Bilanzanalysen, juristische Auskünfte etc.) in kniffligen Fragen sollte gemeinsam mit dem Besuch von Schulungen und Weiterbildungen dazu führen, dass zumindest die Haftung von ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat weiter Theorie bleibt.

AK-Branchenanalysen 2002



Die Arbeiterkammer Wien hat auch heuer wieder Branchenanalysen für die wichtigsten Branchen Österreichs erarbeitet.

Die Branchenanalysen dienen in erster Linie zur Unterstützung der Gewerkschaften bei den Kollektivvertragsverhandlungen. Sie sind aber auch eine wertvolle Hilfe für Betriebsräte, um die Stärken und Schwächen ihres Unternehmens im Vergleich zur Gesamtbranche herauszuarbeiten.

Diese sind ab sofort verfügbar.

Für folgende Branchen wurden u.a. Analysen erstellt:

- Metallindustrie
- Elektroindustrie
- Papierindustrie
- Handel
- Chemieindustrie
- Banken (ab Dezember)
- Versicherungen (ab Jänner)
- Brauerei
- Textilindustrie
- Nahrungs- und Genussmittel

Bestellung:
01/501 65-2650

Download:
www.akwien.at/IFAM

IFAM TERMINE

Frühjahr 2003

Kurse für den Aufsichtsrat

IFAM-Grundausbildung

13.–17. 1. 2003

17.–21. 2. 2003

IFAM 1; Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

3.–7. 3. 2003

7.–11. 4. 2003

IFAM 2; Wirtschaftliche Mitbestimmung

4.–6. 6. 2003

IFAM 3; Aufsichtsratssitzung

24.–25. 3. 2003

IFAM-Kostenrechnung

IFAM-Workshops

31. 3. 2003

Konzernvertretung und Europäischer Betriebsrat

20.+22. 5. 2003, Abendtermine!

Die eigene Bilanz lesen;
Trainingsseminar

26.–27. 5. 2003

Wert der Arbeit;
Flexible Lohnsysteme

2.–3. 6. 2003

Umstrukturierung, Ausgliederung, Fusionsfeber;
Die Rechte des Betriebsrates bei Umstrukturierungsmaßnahmen

17.–18. 6. 2003

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)

IFAM-Auskünfte
Heinz Leitsmüller
01/50165/2650

Friederike Froihofer
02236/44646/298

IFAM-Anmeldung
ÖGB-Bildungsreferat
01/53444/420

P.b.b.

Zulassungsnummer: 01Z022538 I.
Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Abteilung Betriebswirtschaft; Tel.: 501 65/2650
Druckvorstufe: Johann Polonyi – Printmarketing, 1180 Wien. Druck: König Satz Print Ges.m.b.H., 1100 Wien,
Verlags- und Herstellort: Wien.

Neue AK-Broschüre

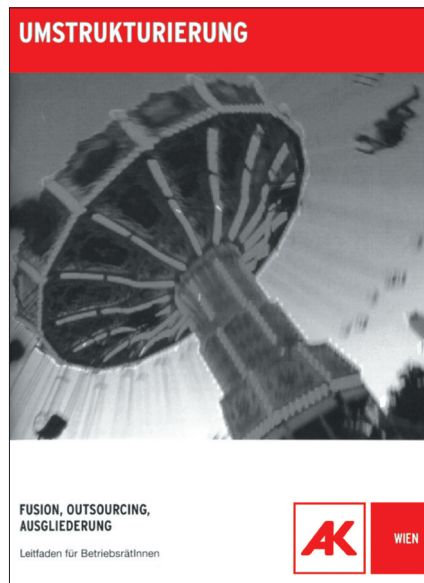
Umstrukturierung

Fusion, Outsourcing, Ausgliederung

Leitfaden für Betriebs- rätInnen

Die Unternehmenslandschaft war im letzten Jahrzehnt weltweit durch permanente und tiefgreifende Umstrukturierungsaktivitäten geprägt. Betriebliche Funktionen wie Buchhaltung, EDV etc wurden ‚outsourct‘ oder rechtlich verselbständigt, auf der anderen Seite globale transnationale Megafusionen oder Akquisitionen zur Erhöhung der Marktmacht durchgeführt. Die Fusionswelle hat mittlerweile vorerst ihren Höhepunkt erreicht und stabilisiert sich auf hohem Niveau, die Ausgliederungswelle ist nach wie vor voll im Gange. Die meisten Funktionen des tertiären Bereiches wie Reinigung, Facility-Management etc. sind bereits ausgegliedert, in den nächsten Jahren ist vor allem mit Ausgliederungen im Angestelltenbereich zu rechnen (Personalverwaltung und -entwicklung, Buchhaltung, Controlling etc.).

Jede Umstrukturierung betrifft die Beschäftigten. Dies umso mehr, als sich Umstrukturierungen als effektive Rationalisierungsmethode etabliert haben, die es dem Manage-



ment ermöglichen, kurzfristig herzeigbare Kosteneinsparungen vorzulegen. Doch nicht selten stellt sich Jahre später heraus, dass diese Kosteneinsparungen mit einem hohen Preis bezahlt wurden: Verlust an Qualität, Know-how, Kernkompetenz, Motivation der Belegschaft und strategischem Potenzial.

In dieser Broschüre wird dem betroffenen Betriebsrat eine Hilfestellung bei der Bildung einer geeigneten Betriebsratsstrategie geboten. Im Mittelpunkt steht dabei bewusst nicht der rechtliche Aspekt von Umstrukturierungen (z.B. AVRAG, Arbeitsrecht etc.), sondern der wirtschaftliche Aspekt.

Der wirtschaftliche Fokus richtet sich darauf, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Umstrukturierung herauszuarbeiten und daraus Chancen und Risiken für die Belegschaft abzuschätzen. Aus unserer Sicht kann nur unter Berücksichtigung dieser Faktoren eine Absicherung der Arbeitsplätze erreicht werden.

IFAM TIPP

Veranstaltung

Wie können Enron und Co in Zukunft verhindert werden?

Unternehmensüberwachung im
Brennpunkt

26. November 2002,
14 bis 18 Uhr
AK-Wien

Im Rahmen dieser Veranstaltung wollen wir diskutieren, wie die Unternehmensüberwachung (via Aufsichtsrat) verbessert werden kann, um Fälle wie Enron und Co in Zukunft zu verhindern. Besonderes Augenmerk richten wir dabei auf den kürzlich veröffentlichten Corporate Governance Kodex. Weiters werden wir über die neue Rechtsprechung betreffend die Haftung des Aufsichtsrates informieren (siehe auch Leitartikel von Joachim Preiss)

- Der neue Corporate Governance Kodex
- Sind Bilanzskandale zu verhindern?
- Aktuelle Gutachten zur Sorgfaltspflicht des AR
- Corporate Governance und Mitbestimmung

Anmeldung:
01/501 65/2650

Bestellung der Broschüre:
01/501 65/2650

Download:
www.akwien.at/IFAM